



Landgericht München I
Lenbachplatz 7, 80316 München

A 8608-16

Az: 21 O 23548/09

Verkündet am 9.7.2010

Urkundenbearbeitung
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

verbraucherzentrale

Bundesverband

09. Aug. 2010

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

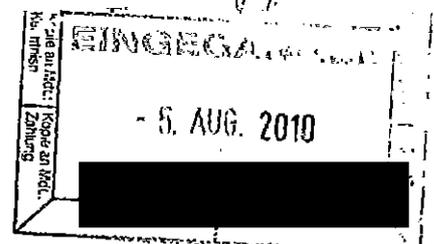
Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. durch den Vorstand Gerd Billen, Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin
- Kläger -

gegen

Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, vertr. durch die persönlich haftende Gesellschafterin Sky Deutschland Verwaltungs GmbH, diese durch die Geschäftsführer [REDACTED], Medienallee 4, 85774 Unterföhring
- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte/r:

wegen Unterlassung





erlässt das Landgericht München I, 21. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht , Richterin am Landgericht [REDACTED] und Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2010 am 9.7.2010 folgendes

Endurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Leistungen des Bezahlfernsehens mit Verbrauchern bei Bestellung über die Internetseite mit der Adresse

<https://www.sky.de/web/abo/siebel/selling/boundary/aboAdressRH.do>

einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Ansprache des Verbrauchers zu werblichen Zwecken zu berufen:

1. Von (den AGB, von Sky, von Kabel Deutschland sowie der Widerrufsbelehrung und) der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung habe ich Kenntnis genommen und bestätige dies mit Absendung dieses Formulars.

in Verbindung mit der vorformulierten Regelung:

2. Mit Abschluss Ihres Abonnementvertrages willigen Sie ein, dass Sky Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf.



Durch Versenden von Schreiben wie das als Anlage K2 beigelegt:

3. Mit der Buchung eines Angebotes willigen Sie zudem ein, dass Premiere (ab dem 04.07.2009 Sky Deutschland) Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 200,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.12.2009 zu zahlen.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist in Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 7.500,00 und im übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu jeweils vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG · 22033 Hamburg
2209730,113

Herrn

Ihre Kundennummer:

Ihre Smartcardnummer:

Unser Zeichen:

Unsere Telefonnummer: 0180/511 00 00*

*0,14 Euro/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise abweichend, powered by BT.

Hamburg, 25.06.2009

Premiere wird Sky

Sehr geehrter Herr

am 04.07.2009 beginnt für Sie ein neues Fernseherlebnis: Aus Premiere wird Sky! Wir freuen uns, Ihnen ein Entertainment-Angebot von Weltklasseformat anbieten zu können. Denn wir werden nicht nur unseren Namen ändern: Auch unser Programm haben wir vollständig überarbeitet, um Ihnen eine neue Dimension der Fernsehunterhaltung zu präsentieren.

Was bedeutet dies jetzt konkret für Sie? Das Wichtigste zuerst: Ihr aktueller Vertrag bleibt bis zum Ende der Laufzeit unverändert und Ihr abonniertes Programm empfangen Sie bis dahin zum alten Preis weiter. Über Ihre Möglichkeiten, im Anschluss Ihren Vertrag zu verlängern, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mit dem 04.07.2009 erleben Sie neue, spannende Sky Sender, freuen Sie sich darüber hinaus auf weitere attraktive Kanäle. Eine genaue Übersicht Ihres neuen Programmangebots finden Sie auf beigefügtem Serviceblatt „Ihre neuen Sender ab 4. Juli“.

Um Ihnen von Anfang an unser neues Angebot in vollem Umfang präsentieren zu können, bitten wir Sie um Ihre Unterstützung. Bitte lesen Sie sich dazu die beigelegten Informationen aufmerksam durch.

Ab dem 04.07.2009 erfahren Sie zudem auf unserer Homepage www.sky.de alles Wissenswerte rund um unsere neuen Programmpakete. Sollten Sie sich dafür entscheiden, sofort auf eines der neuen Sky Pakete zu wechseln, gelten dafür die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von Sky. Um für Sie volle Transparenz zu gewährleisten, haben wir die Sky AGB diesem Schreiben beigefügt.

Mit der Buchung eines Angebots willigen Sie zudem ein, dass Premiere (ab 04.07.2009 Sky Deutschland) Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf. Diese Einwilligung können Sie jederzeit per Post oder per E-Mail an service@premiere.de (ab 04.07.2009 service@sky.de) widerrufen.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß mit Ihrem neuen Programm!


Leiterin Kundenmanagement



Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Einwilligung zur Zusendung von Werbung.

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer sowie weiterer 25 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Gemäß seiner Satzung verfolgt der Kläger den Zweck, die Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Der Kläger ist seit dem Jahr 2002 in die mittlerweile beim Bundesamt für Justiz geführte Liste gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte, die bis 4.7.2009 unter dem Namen „Premiere“ firmierte, bietet am Markt Leistungen des Bezahlfernsehens an. Sie unterhält eine Internetseite unter der Adresse www.sky.de. Über diese Internetseite lässt sich das kostenpflichtige Fernsehangebot der Beklagten erwerben, dem Verbraucher wird die Möglichkeit eingeräumt, die Leistungen der Beklagten online zu bestellen.

Der Bestellvorgang ist dergestalt aufgebaut, dass nach einer Überprüfung, ob die Leistungen am Wohnort des Verbrauchers erhältlich sind, dieser seine persönlichen Daten und seine E-Mail-Adresse sowie sein Geburtsdatum in eine Anmeldemaske eintragen kann. Sind die Daten vollständig eingetragen, betätigt der Verbraucher den Button „Weiter“, um den Bestellvorgang fortzusetzen. Im folgenden Schritt, der mit „3/Bestätigen“ überschrieben ist, werden dem Verbraucher die Bestelldaten einschließlich seiner personenbezogenen Daten zusammenfassend dargestellt. Des Weiteren enthält die Internetseite eine Darstellung der Vertragslaufzeit sowie Darlegungen zum Bankeinzugsverfahren. Hinsichtlich der genauen Seitenaufmachungen wird auf das Anlagenkonvolut K1 verwiesen.



Der Bestellvorgang ist auf der Seite „3/Bestätigen“ abzuschließen, wobei der Verbraucher hierzu einen Button „Jetzt bestellen“ betätigen muss. Oberhalb von diesem Button wird neben einem Kästchen, wo der Verbraucher ein Häkchen setzen kann, von der Beklagten folgende Klausel verwendet:

„Von den AGB von Sky, von Kabel Deutschland sowie der Widerrufsbelehrung und der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung habe ich Kenntnis genommen und bestätige dies mit Absendung dieses Formulars.

Ich bin mit der oben beschriebenen Verarbeitung meiner Daten einverstanden.“

Sowohl die AGB als auch die Widerrufsbelehrung und die datenschutzrechtlichen Einwilligungen sind durch einen Link belegt. Betätigt der Verbraucher den Link „datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung“ öffnet sich ein gesondertes Fenster. In diesem Fenster findet sich für den Verbraucher folgende Erläuterung:

„Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Sky ist der Schutz ihrer persönlichen Daten und ihrer Privatsphäre sehr wichtig! Sky verpflichtet sich deshalb, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng zu beachten. Der Abonnent willigt mit Abschluss dieses Abonnementvertrages ein, dass Sky die angebotenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf. Diese Einwilligung kann jederzeit per Post oder unter



der E-Mail-Adresse service@sky.de widerrufen werden.“

Im Zusammenhang mit Ihrer Umfirmierung von „Premiere“ zu „Sky“ versandte die Beklagte weiter das als Anlage K2 vorgelegte Schreiben an ihre Abonnenten. Dort wird die Möglichkeit erläutert, auf eines der neuen Abonnementpakete zu wechseln und darauf hingewiesen, dass dann für das neue Abonnement die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sky gelten. Weiter findet sich in dem Schreiben folgender Absatz:

„Mit der Buchung eines Angebots willigen sie zudem ein, dass Premiere (ab 4.7.2009 Sky Deutschland) ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf. Diese Einwilligung können sie jederzeit per Post oder per E-Mail an service@premiere.de (ab 4.7.2009 service@sky.de) widerrufen.“

Mit Schreiben vom 14.7.2009 (Anlage K3) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf, was die Beklagte mit Schreiben vom 29.7.2009 (Anlage K5) und 30.7.2009 (Anlage K6) ablehnte.

Der Kläger ist der Auffassung, die genannten Klauseln seien AGB-widrig, so dass ihm ein Unterlassungsanspruch zustehe. Eine Erklärung, wie sie die Beklagte konzipiert habe, kombiniere in unzulässiger Weise die AGB-rechtliche Bestätigungsklausel, die Erklärung zur Widerrufsbelehrung und die datenschutzrechtliche Einwilligung. Dies führe zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners. Er könne von der Beklagten auch die Unterlassung entsprechender Äußerungen gemäß dem



Schreiben Anlage K2 verlangen. Die entsprechende Passage in dem Schreiben stelle sich als Prototyp der Präsentation einer unzulässigen Bedingung dar.

Der Kläger könne von der Beklagten weiter den Ersatz einer Abmahnpauschale in Höhe von € 200,00 verlangen. Dies entspreche der vom zuständigen Referenten des Klägers aufgewandten Zeit für die Erfassung von Verbraucherbeschwerden, die Auswertung von Unterlagen, die Überprüfung des Vorgangs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, das Verfassen des Abmahnschreibens sowie das Führen eventuell nachfolgender Korrespondenz.

Der Kläger beantragt daher:

I. Unterlassungsanspruch

die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,—, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Verträge über Leistungen des Bezahlfernsehens mit Verbrauchern bei Bestellung über die Internetseite mit der Adresse

<https://www.sky.de/web/abo/siebel/selling/boundary/aboAdressRH.do>

einzubeziehen sowie sich auf die Bestimmungen bei der Ansprache des Verbrauchers zu werblichen Zwecken zu berufen:

1. Von (den AGB, von Sky, von Kabel Deutschland sowie der Widerrufsbelehrung und) der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung habe ich Kenntnis genommen und bestätige dies mit Absendung dieses Formulars.



in Verbindung mit der vorformulierten Regelung:

2. Mit Abschluss Ihres Abonnementvertrages willigen Sie ein, dass Sky Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf.

Durch Versenden von Schreiben wie das als Anlage K2 beigelegt:

3. Mit der Buchung eines Angebotes willigen Sie zudem ein, dass Premiere (ab dem 04.07.2009 Sky Deutschland Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf.

II. Zahlungsanspruch

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 200,00 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte wendet ein, die gestellten Anträge seien in der vorliegenden Form nicht hinreichend bestimmt.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Gestaltung der datenschutzrechtlichen Einwilligung auf ihrer Internetseite entspreche den rechtlichen Vorgaben. Hierzu sei das Mar-



kieren eines Feldes auf einer Internetseite ausreichend. Ein Verbot, eine solche elektronische Einwilligungserklärung mit weiteren Erklärungen zu verbinden, sei den gesetzlichen Vorschriften nicht zu entnehmen. Ausreichend sei, dass die Erklärung optisch hervorgehoben sei, was nach Sinn und Zweck darauf abziele, sicherzustellen, dass der Verbraucher die Erklärungen auch tatsächlich wahrnimmt. Es solle also lediglich verhindert werden, dass die Einwilligung bei Formularverträgen im Kleingedruckten versteckt wird und der Betroffene eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung durch Anklicken oder durch seine Unterschrift erteilt, ohne sich ihrer Bezugsgegenstände bewusst zu sein, weil er diese schlicht übersieht. Dies sei bei der Gestaltung der Beklagten jedoch deswegen ausgeschlossen, weil optisch deutlich in der anzuklickenden Klausel selbst bereits die Links enthalten seien, durch die der Verbraucher sich über den Wortlaut der Einwilligungserklärung vergewissern könne.

Ein Koppelungsverbot für datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen mit sonstigen Einwilligungserklärungen bestehe allenfalls bei schriftlichen Erklärungen, bei der hier maßgeblichen elektronischen Erklärung sei jedoch ein ausdrückliches Opt In, wie es hier durch Ankreuzen eines Kästchens geschehe, vollkommen ausreichend. Da der Kunde das Kästchen aktiv markieren müsse, liege eine Opt-In-Erklärung vor, die auch gesondert abgegeben werde, da sie gerade nicht in einem Dokument versteckt sei. Die Gefahr, die Einwilligungserklärung neben den AGB und der Widerrufsbelehrung zu übersehen, sei daher bei einem verständigen und aufmerksamen Verbraucher offenkundig nicht gegeben.

Auch die Formulierungen in dem als Anlage K2 vorgelegten Informationsschreiben seien aus diesem Grund nicht zu beanstanden. Bei dem allgemeinen Schreiben handle es sich gerade nicht um Vertragsbedingungen, sondern wie für jeden durchschnittlichen Verbraucher offenkundig, um eine unverbindliche Information. Der Versand dieses Schreibens sei gerade nicht bei Abschluss eines Vertrages erfolgt, ob und wann



der so angeschriebene Verbraucher einen Vertrag in der Zukunft abschließen, sei völlig offen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zwischen den Parteivertreter gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 12.5.2010 sowie den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung der im Tenor genannten Gestaltung auf ihrer Internetseite aus den §§ 1, 2, 3, 4, 8 Abs. 3 UKlaG in Verbindung mit §§ 307 Abs. 1 BGB, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG zu.

Die auf der Internetseite der Beklagten verwendete Klausel mit dem Wortlaut

„Von (den AGB, von Sky, von Kabel Deutschland sowie der Widerrufsbelehrung und) der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung habe ich Kenntnis genommen und bestätige dies mit Absendung dieses Formulars.

Mit Abschluss Ihres Abonnementvertrages willigen Sie ein, dass Sky Ihre angegebenen personenbezogenen Daten auch zu Marketingzwecken für eigene Produktangebote per Telefon, SMS, E-Mail und Post sowie zur Marktforschung nutzen darf.“



verstößt gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG und führt daher zu einer unangemessen Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB. Eine von der Beklagten aufgrund der vermeintlich wirksamen Einwilligung versandte Werbung würde, soweit sie durch telefonische Kurznachrichten (SMS) oder E-Mails übermittelt wird, eine unzumutbare Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG darstellen, so dass die entsprechende Klausel im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unangemessen und deshalb nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam ist.

- a) Einwilligungsklauseln wie die vorliegende, die so gestaltet sind, dass der Kunde mit seiner Erklärung betreffend die Werbepost durch elektronische Post gleichzeitig durch Ankreuzen eines gemeinsamen Kästchens weitere Erklärungen abgibt, sind von der Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG nicht gedeckt. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG verlangt vielmehr, dass die Einwilligung mittels einer gesonderten Erklärung erteilt wird (sog. gesonderte Opt-In-Erklärung).

Zwar sieht der Wortlaut dieser Bestimmung nicht ausdrücklich vor, dass für die Erteilung der Einwilligung eine gesonderte Erklärung erforderlich ist. Dieses Erfordernis ergibt sich aber aus einer richtlinienkonformen Auslegung des hierin verwendeten Einwilligungsbegriffs anhand der europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, RL 2002/58/EG (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37). Dort ist davon die Rede, dass die Einwilligung in jeder geeigneten Weise gegeben werden kann, wodurch der Wunsch des Nutzers in einer spezifischen Angabe zum Ausdruck kommt, die sachkundig und in freier Entscheidung erfolgt; hierzu zählt auch das Markieren eines Feldes auf einer Internetwebsite.



Die Formulierung „spezifische Angabe“ macht deutlich, dass eine gesonderte, nur auf die Einwilligung in die Zusendung von Werbung mittels elektronischer Post bezogene Zustimmung des Betroffenen erforderlich ist. Dem wird die vorliegende Klausel auf der Internetseite der Beklagten nicht gerecht, weil die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in Textpassagen enthalten ist, die auch andere Erklärungen oder Hinweise enthalten, nämlich die Hinweise zur Einbeziehung der AGB sowie den Hinweis auf die Widerrufsbelehrung. Bei derart vorformulierten Erklärungen fehlt es an der geforderten spezifischen Einwilligungserklärung, wenn der Kunde – wie hier – kein bestimmtes speziell auf die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung bezogenes Kästchen anzukreuzen hat oder sonst eine vergleichbar eindeutige Erklärung seiner datenschutzrechtlichen Zustimmung abgeben kann. Die geforderte spezifische Angabe verlangt vielmehr eine gesonderte Erklärung durch zusätzliche Unterschrift oder individuelles Markieren eines entsprechenden Feldes (vgl. BGH MMR 2008, 731, 734 – Payback).

- b) Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, eine gesonderte Erklärung über eine datenschutzrechtliche Einwilligung sei nur dann erforderlich, wenn es sich um eine schriftliche Erklärung handle, sie sei jedoch entbehrlich, sofern die Erklärung wie vorliegend elektronisch abgegeben werde. Dass die hier zur Auslegung heranzuziehende Datenschutzrichtlinie insoweit nicht zwischen schriftlicher und elektronischer Kommunikation unterscheidet, zeigt bereits der in der oben genannten BGH-Entscheidung zitierte 17. Erwägungsgrund der Richtlinie, wonach grundsätzlich die Einwilligung in jeder geeigneten Weise abgegeben werden kann, durch die der Wunsch des Nutzers datenschutzrechtlich einzuwilligen in einer spezifischen Angabe zum Ausdruck kommt. Hierzu stellt die Richtlinie ausdrücklich klar, dass dazu auch das Markieren eines Feldes auf einer Internetseite gehört. Die von der Beklagtenpartei angestrebte Unter-



scheidung zwischen schriftlichen und elektronischen Erklärungen findet in der Richtlinie keine Grundlage.

2. Dem Kläger steht gegen die Beklagte weiter ein Anspruch auf Unterlassung der entsprechenden Formulierung im Anschreiben gegenüber Kunden, wie in Anlage K2 geschehen, aus §§ 1, 2, 3, 4 UKlaG, 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG, 307 Abs. 1 BGB zu.

In dem als Anlage K 2 vorgelegten Schreiben wiederholt die Beklagte den Inhalt der auf ihrer Internetseite enthaltenen Klausel über die datenschutzrechtliche Einwilligung und weist insoweit im Zusammenhang mit der Umfirmierung Bestandskunden als potentielle Kunden eines erweiterten Sky-Paketes darauf hin, dass sie eine Einwilligung auch zur Werbezusendung per SMS und E-Mail erteilen. Diese Klausel stellt aus den oben genannten Gründen eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners dar. Der Unterlassungsanspruch der Klägerin bezieht sich auch auf die in Anschreiben wie Anlage K 2 enthaltenen Hinweise, die keine eigentlichen Vertragserklärungen darstellen, da § 1 UKlaG nicht zwischen der Erst- und Weiterverwendung von Klauseln unterscheidet. Verwender ist daher auch, wer sich – wie hier die Beklagte – gegenüber einem Vertragspartner auf die in seinen AGB enthaltenen Klauseln beruft und hieraus Rechte ableitet. Wie die Erklärung erfolgt, ist unerheblich. Sie kann auch durch eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, hier für künftige Sky-Pakete, oder durch eine Berufung auf die AGB erfolgen (vgl. Köhler/Bornkamm, UKlaG, 28. Auflage, § 1, Rdn. 8).

3. Dem Kläger steht gegen die Beklagte weiter ein Zahlungsanspruch in Höhe einer Abmahnpauschale von € 200,00 gemäß §§ 5 UKlaG, 12 Abs. 1 Satz 2 UWG zu. Die Erforderlichkeit der vom Kläger angesetzten Aufwendungen und deren Höhe hat die Beklagte nicht bestritten.



4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.